

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NXI GmbH & Co. KG (nachstehend „NXI“ genannt)

für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Sie gelten für alle Leistungen von NXI, insbesondere Beratung, Softwareentwicklung, Implementierung, Betrieb, Support und Schulung.

2. Allgemeines

1. Maßgebend für alle Dienstleistungen und Beauftragungen der NXI sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Annahme des Angebots erkennt der Auftraggeber (nachstehend „AG“ genannt) diese Bedingungen als ausschließlich verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden auch wenn sie NXI bekannt sind, nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen – außer durch diese allgemeine Bedingungen – nicht gesondert widersprochen wird.

2. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: (1) das angenommene Angebot bzw. der Einzelvertrag, (2) dessen Anlagen und Leistungsbeschreibungen, (3) diese AGB. Abweichende oder ergänzende Regelungen im Angebot gehen diesen AGB vor.

3. Dienstleistungsgegenstand, Vertragsschluss

1. Dienstleistung ist die in dem Angebot und/oder der Bestellung näher bezeichnete bzw. beschriebene Leistung einschließlich der in dem jeweiligen Angebot und/oder Leistungsbeschreibung und/oder -verzeichnis aufgeführten Dokumentationen (nachfolgend „Leistungsgegenstand“).

2. Der Vertrag zwischen NXI und dem AG kommt durch schriftliche Annahme und Bestätigung des Angebots zustande.

3. Sofern im Angebot nicht anders bestimmt, ist NXI an ein Angebot 10 Arbeitstage nach Zugang des Angebots beim AG gebunden. Bevor das Angebot vom AG angenommen wurde, ist NXI jederzeit zum Widerruf des Angebots berechtigt, ohne dass dem AG daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Arbeitstage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage am Sitz von NXI.

4. Änderungen des Leistungsgegenstands nach Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Vereinbarung (Change Request). Der AG kann Änderungen des Leistungsgegenstands verlangen, soweit sie für NXI zumutbar sind. NXI prüft den Änderungswunsch und teilt dem AG die Auswirkungen auf Vergütung, Termine und sonstige Vertragsinhalte mit; der Prüfaufwand ist nach Aufwand zu vergüten, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen einvernehmlich zu regeln. Bis zur Vereinbarung der Änderung führt NXI die Leistungen unverändert fort.

5. Weicht die Angebotsbestätigung von dem Angebot ab, so ist NXI nur gebunden, wenn NXI der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist NXI an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG nur insoweit gebunden, als diese mit den NXI Bedingungen übereinstimmen oder NXI ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Lieferung von Leistungen sowie Annahme von Zahlungen konstituieren keine Zustimmung.

4. Leistungserbringung

NXI erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. NXI ist berechtigt zur Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder zur

Vergabe von Unteraufträgen; für Leistungen von Unterauftragnehmern haftet NXI wie für eigene Leistungen. Der AG stimmt diesem bereits durch Annahme des Angebots ausdrücklich zu. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, erbringt NXI die Leistungen nach eigener Wahl in eigenen Räumen, per Fernzugriff oder beim AG.

5. Informationspflicht

NXI wird den AG, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für AG übernommenen Arbeiten unterrichten. Der AG stellt dabei sicher, dass seinerseits ein bestmöglicher Informationsaustausch gewährleistet wird.

6. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. NXI erhält von AG alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht von NXI benötigten und verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese NXI nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn NXI die Informationen für nicht ausreichend hält, wird NXI dies dem AG mitteilen.

2. Sofern im Angebot nicht anders geregelt nennt jede Partei der anderen eine fachkundige Person, die die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat. Die fachkundigen Personen sind nicht befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Partei, die sie benannt hat, abzugeben, es sei denn, die fachkundige Person ist organschaftlich oder rechtsgeschäftlich zur Vertretung der Partei befugt.

3. Der AG stellt NXI rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen zur Verfügung, insbesondere Zugänge zu Systemen, Test- und Abnahmeumgebungen, Testdaten, Schnittstellenbeschreibungen sowie fachkundige Ansprechpartner. Der AG ist für die Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Daten, insbesondere von Testdaten, verantwortlich.

4. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verschieben sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen. Den hierdurch entstehenden Mehraufwand kann NXI nach den vereinbarten Sätzen, hilfsweise nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste von NXI, gesondert berechnen. Wartezeiten, die NXI nicht zu vertreten hat, gelten als geleistete Arbeitszeit.

7. Vergütung

1. Der AG ist zur Vergütung des vereinbarten Leistungsgegenstandes verpflichtet. Die Höhe der Vergütung und die Fälligkeit ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung in Verbindung mit der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise. Alle angegebenen Preise gelten grundsätzlich als Nettopreise zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. So lange im Angebot oder in der getroffenen Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen nach Rechnungseingang als vereinbart.

2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Befindet sich der AG mit einer fälligen Zahlung länger als 15 Tage in Verzug, ist NXI nach schriftlicher Mahnung berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich auszusetzen; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

3. Für wiederkehrende Leistungen (insbesondere Betrieb, Support und Wartung) kann NXI die vereinbarte Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten in Textform anpassen, erstmals zwölf Monate nach Leistungsbeginn und höchstens einmal je Vertragsjahr. Übersteigt die Erhöhung fünf Prozent gegenüber der bisherigen Vergütung, kann der AG den betroffenen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Erhöhung kündigen. Abweichende Regelungen im Angebot gehen vor.

4. Reise- und Nebenkosten werden nur nach vorheriger Abstimmung und gegen Nachweis berechnet, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

8. Abnahme

1. Soweit im Angebot eine Abnahme vereinbart ist, zeigt NXI dem AG die Fertigstellung in Textform an. Der AG prüft die Leistung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anzeige anhand der vereinbarten Abnahmekriterien und erklärt die Abnahme oder teilt NXI die festgestellten Mängel in Textform mit.

2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG innerhalb der Prüffrist keine wesentlichen Mängel in Textform rügt, die Leistung produktiv nutzt oder die Abnahme ohne Angabe wesentlicher Mängel verweigert. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

3. Für in sich abgeschlossene Teilleistungen können Teilabnahmen vereinbart werden. Abgenommene Teilleistungen werden bei der Gesamtabnahme nicht erneut geprüft, soweit ihre Funktion nicht durch spätere Leistungen beeinflusst wird.

4. Leistungen, für die im Angebot keine Abnahme vereinbart ist (insbesondere Beratung, Entwicklung, Betrieb, Support), unterliegen keiner Abnahme.

9. Gewährleistung

1. Soweit im Angebot eine Abnahme vereinbart ist, leistet NXI Gewähr, dass die Leistung bei Abnahme der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist; die gesetzlichen Fristen für Vorsatz, Arglist, Garantien und Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

2. Mängel sind NXI unverzüglich nach Entdeckung in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung anzuzeigen. NXI leistet zunächst Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung; NXI kann hierzu auch eine Umgehungslösung bereitstellen, wenn diese die vereinbarte Funktion in zumutbarer Weise wiederherstellt und die endgültige Behebung in angemessener Frist erfolgt. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Änderungen der Leistung durch den AG oder Dritte, auf den Betrieb außerhalb der vereinbarten Systemumgebung, auf Änderungen von Drittsystemen oder Schnittstellen Dritter oder auf vom AG bereitgestellte Daten zurückzuführen sind. Den Aufwand für die Analyse gemeldeter Störungen, die sich nicht als Mangel erweisen, kann NXI nach Aufwand berechnen.

4. Für alle übrigen Leistungen, insbesondere Beratungs-, Entwicklungs-, Betriebs- und Supportleistungen, schuldet NXI die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, nicht einen bestimmten Erfolg, soweit im Angebot keine Abnahme vereinbart ist.

10. Nutzungsrechte

1. NXI räumt dem AG mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den speziell für den AG erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Individualsoftware, Konfigurationen, Dokumentationen) das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, diese für eigene Geschäftszwecke – einschließlich der Zwecke verbundener Unternehmen – zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu ändern. Eine Weitergabe, Vermietung, Unterlizenzierung oder der Vertrieb an Dritte, auch als Bestandteil eigener Produkte oder Dienstleistungen, ist ohne vorherige Zustimmung von NXI in Textform nicht gestattet. Soweit im Angebot vereinbart, erhält der AG den Quellcode.

2. An vorbestehenden oder allgemein verwendbaren Bestandteilen von NXI (insbesondere Frameworks,

Bibliotheken, Werkzeuge, Software Development Kits, Basiskomponenten und Vorlagen), die in die Arbeitsergebnisse einfließen, erhält der AG ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen. Alle weiteren Rechte an diesen Bestandteilen sowie an Ideen, Konzepten, Verfahren und dem bei der Leistungserbringung erworbenen Know-how verbleiben bei NXI; NXI darf diese für andere Kunden verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen des AG offengelegt werden.

3. Für Komponenten Dritter, insbesondere Open-Source-Software, gelten deren Lizenzbedingungen; NXI benennt diese auf Anfrage. Der AG erhält an ihnen keine über die jeweilige Lizenz hinausgehenden Rechte.

4. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse dem AG nur widerruflich gestattet.

11. Haftung

1. NXI haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NXI nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, der Höhe nach je Schadensfall und insgesamt je Vertragsjahr auf die für das betroffene Vertragsverhältnis im jeweiligen Vertragsjahr vereinbarte Vergütung, bei Projekten mit Festpreis auf den Auftragswert, höchstens jedoch auf 30.000,00 EUR.

3. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten haftet NXI bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NXI.

12. Laufzeit und Kündigung

1. Verträge über Projektleistungen enden mit der Abnahme bzw. dem Abschluss der vereinbarten Leistungen; ohne abweichende Vereinbarung gilt der im Angebot definierte Projektzeitraum als Laufzeit. Eine ordentliche Kündigung während des Projektzeitraums ist ausgeschlossen, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

2. Verträge über wiederkehrende Leistungen (insbesondere Betrieb, Support, Wartung) haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab Leistungsbeginn und verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für NXI insbesondere vor, wenn der AG mit der Zahlung einer fälligen Vergütung trotz Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist oder wiederholt schuldhaft gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verstößt.

4. Bei Beendigung eines Vertrages über wiederkehrende Leistungen unterstützt NXI den AG auf Wunsch bei der Übergabe an den AG oder einen Dritten, insbesondere durch Herausgabe der Daten des AG in einem gängigen Format; diese Unterstützung wird nach Aufwand vergütet.

13. Betrieb und Support

1. Umfang, Service-Level, Servicezeiten und Reaktionszeiten für Betriebs- und Supportleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, sind Reaktionszeiten verbindlich und Lösungszeiten Zielwerte.

2. Vereinbarte Verfügbarkeiten werden am vereinbarten Messpunkt gemessen; angekündigte Wartungsfenster, vom AG zu vertretende Ausfälle, Ausfälle von Drittsystemen und höhere Gewalt bleiben außer Betracht.

3. Setzt NXI für den Betrieb Infrastruktur- oder Plattformleistungen Dritter ein (insbesondere Cloud-Anbieter, Rechenzentren), so übernimmt NXI gegenüber dem AG deren Verfügbarkeits- und Servicezusagen nur in dem Umfang, in dem der Dritte sie gegenüber NXI übernommen hat, und gibt erhaltene Gutschriften oder Ersatzleistungen an den AG weiter; darüber hinausgehende Ansprüche wegen Ausfällen dieser Dritten bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11.

4. Der AG ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich, soweit die Datensicherung nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist.

14. Datenschutz

1. Soweit NXI im Auftrag des AG personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Der AG bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich.

2. NXI verpflichtet die mit der Leistungserbringung befassten Personen zur Vertraulichkeit und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des AG.

15. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei durch Dritte bekannt werden, ohne dass Geheimhaltungsvereinbarungen verletzt werden.

Auch sind die Parteien zur Offenlegung von Informationen berechtigt, sofern die Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dieses gilt auch für die Vervielfältigung dieser Gegenstände.

2. Im Übrigen ist es NXI gestattet, die vom AG überlassenen Informationen an Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzureichen, soweit NXI diese zuvor durch eine dieser Ziffer 15 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet. Soweit dies erfolgt ist, sind die entsprechenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 15 zu verstehen.

3. Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Regelungen gelten für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung des einzelnen Vertrages hinaus; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten sie unbefristet.

4. Alle in körperlicher Form erhaltenen oder auf einem Datenträger gespeicherten Informationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, etc. sind auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei an diese zurück zu geben. Die Rückgabepflichtung betrifft auch jegliche Abschrift, Kopie oder sonstige Aufzeichnung, insbesondere auf Datenträgern. Auf schriftliche Aufforderung von der jeweils anderen Partei sind die Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und diese Vernichtung bzw. Löschung schriftlich anzuzeigen. Diese

Bestimmung gilt nicht für solche Informationen, die die Information empfangende Partei aufgrund rechtmäßiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verwahren muss.

5. Verstößt eine Partei schuldhaft gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Ziffer 15, haftet sie der anderen Partei für den daraus entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Referenzen

NXI darf den AG mit Firmennamen und Logo als Referenzkunden nennen und die für den AG erbrachten Leistungen in allgemeiner Form ohne Offenlegung vertraulicher Informationen beschreiben, beispielsweise auf der Webseite von NXI, in Unternehmenspräsentationen und in Angeboten. Eine darüber hinausgehende Referenzwerbung, insbesondere Fallstudien mit Nennung von Projektdetails, bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform, die nicht unbillig verweigert wird. Der AG kann der Referenznennung jederzeit für die Zukunft widersprechen.

17. Abwerbeverbot

Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und für vierundzwanzig Monate danach keine Mitarbeiter von NXI, die mit der Leistungserbringung befasst waren, aktiv abwerben. Allgemeine Stellenausschreibungen und Initiativbewerbungen sind hiervon ausgenommen.

18. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Leistungen, soweit diese auf Umständen beruht, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (höhere Gewalt), insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen sowie Ausfälle von Energie- und Telekommunikationsnetzen. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich; Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei den betroffenen Vertrag kündigen.

19. Schlussbestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB. Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Verträge nur, wenn die Parteien dies vereinbaren.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von NXI.

3. Für sämtliche Auseinandersetzungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.

4. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erlaubt.

5. Änderungen und / oder Ergänzungen zu dieser AGB und zu einem Angebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

6. Sofern in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per E-Mail oder durch elektronische Signatur erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder eines Einzelvertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrages.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bzw. werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung

möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
8. Diese AGB sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen dienen nur der Information; im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.

20. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz von NXI als vereinbart.

© NXI GmbH & Co. KG. Stand
September 2026.